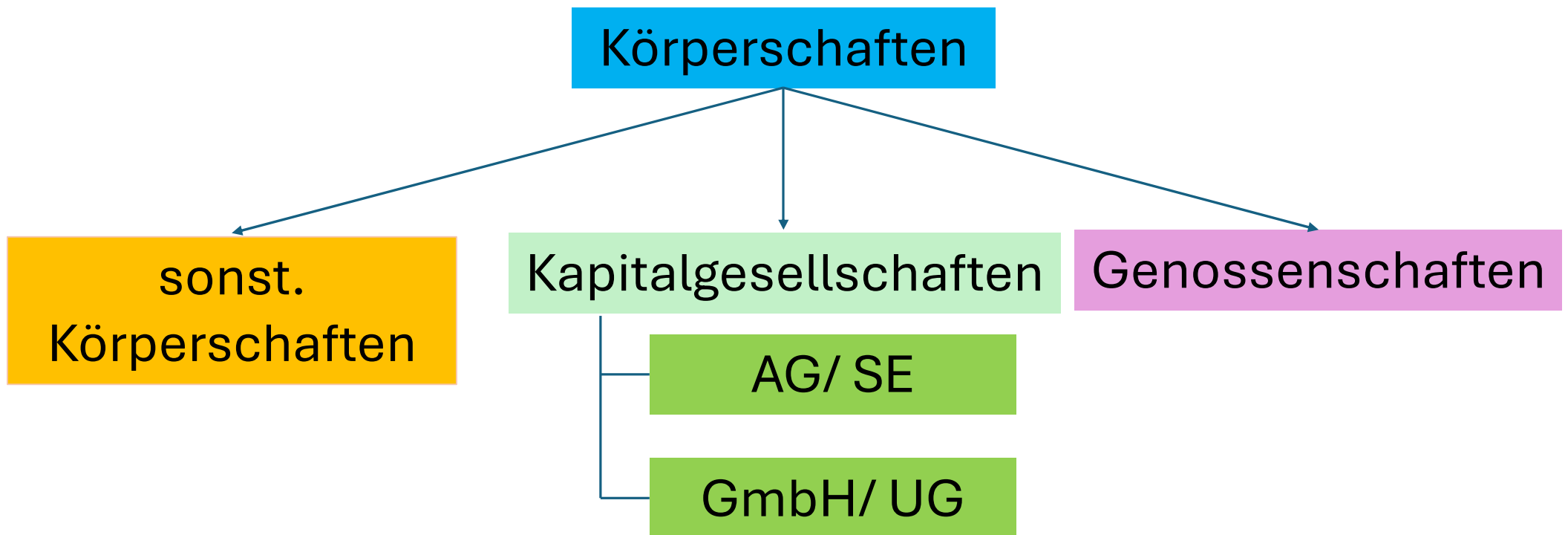


Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften





GmbH

§ 15 Abs. 1 GmbHG

„Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.“

Genossenschaft

§ 76 Abs. 1 GenG

„Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist [...].“

§ 77 Abs. 1 GenG

„Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. [...].“

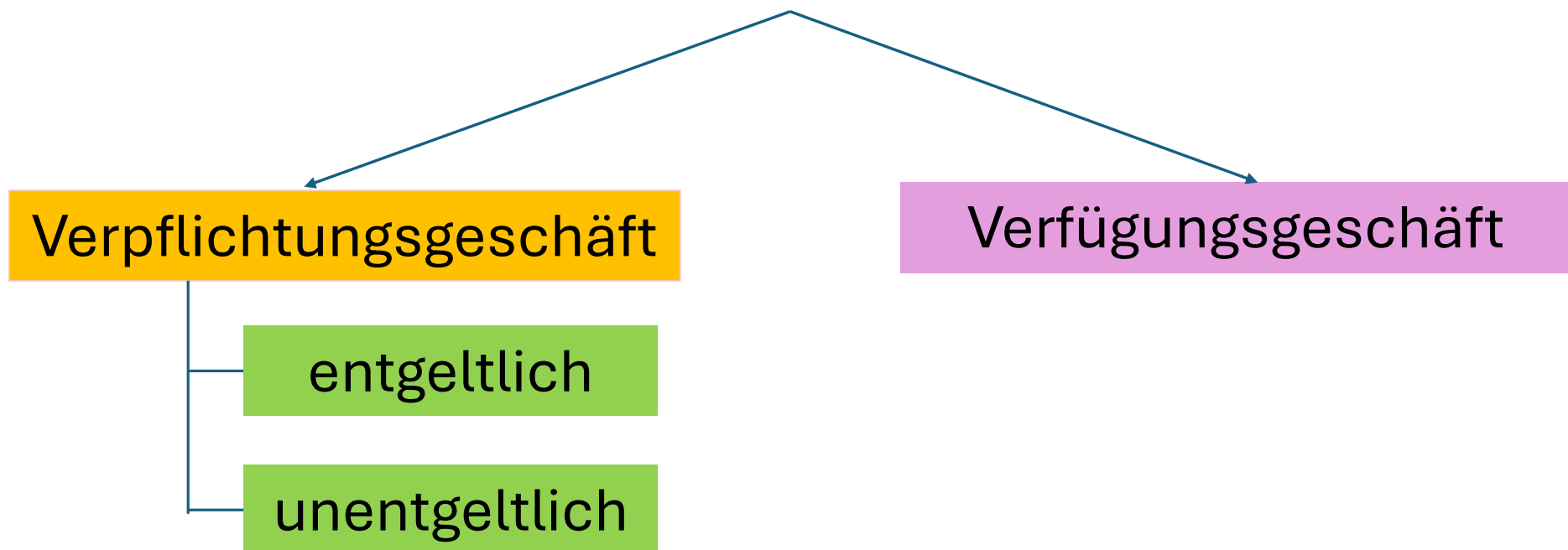
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.geiersberger.de

Agenda

1. Einführung
2. Übertragung von Anteilen zu Lebzeiten
 - a) GmbH
 - b) Genossenschaften
3. Übertragung von Anteilen von Todeswegen
 - a) GmbH
 - b) Genossenschaften

Übertragung



GmbH - Allgemein

- Grundsatz: „freie“ Veräußerlichkeit (§ 16 Abs. 1 GmbHG)
- auch Teile von Geschäftsanteilen können (unter Voraussetzungen) übertragen werden
- Verpflichtungs- UND Verfügungsgeschäft bedürfen der notariellen Beurkundung
- Möglichkeit der Vinkulierung im Gesellschaftsvertrag (Genehmigungserfordernis der Gesellschaft)

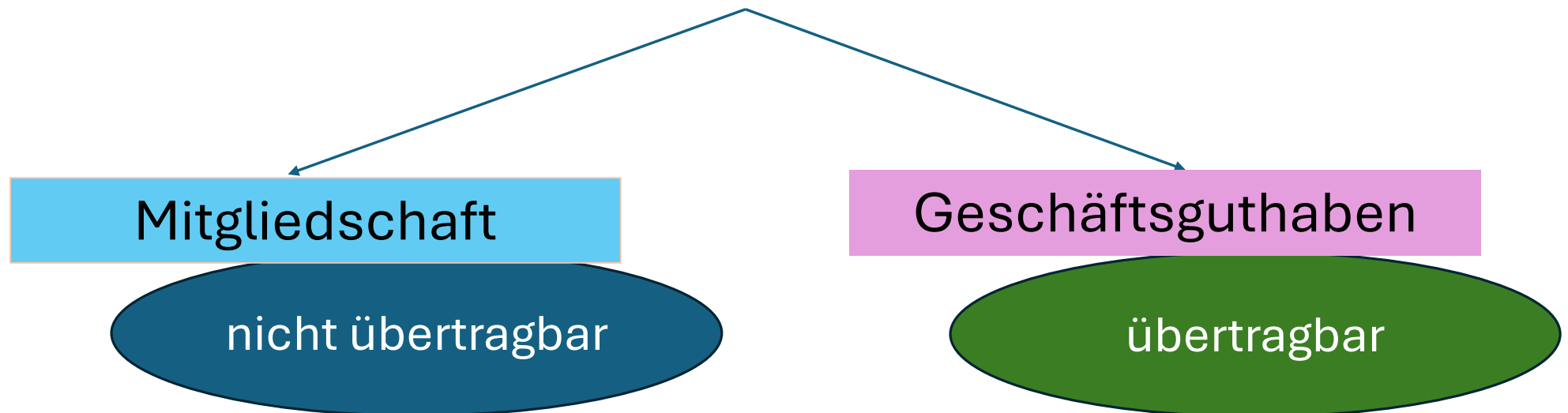
GmbH - Personalisierte GmbH

- Personalisierte GmbH:
 - wenige Gesellschafter
 - Förderung der Gesellschaft über Kapitalbereitstellung hinaus
 - persönliche Bindung zwischen Gesellschaftern

GmbH - Personalisierte GmbH

- Besonderheiten bei Anteilsübertragungen:
 - Vergrößerung des Gesellschafterkreises
 - Entfall des Vertrauensverhältnisses
 - Beendigung der Betriebsaufspaltung
 - Anpassung der Geschäftsführung
- Lösung (?):
 - Vinkulierung (mit Zustimmungsgeboten oder Ausnahmen?)
 - Kündigungs-/ Ausschlussmöglichkeiten
 - Vorkaufs-/ Vorerwerbsrechte

Genossenschaft



Genossenschaft

- Grundsatz: „beschränkte“ Veräußerlichkeit (§ 76 Abs. 1 GenG)
- nur vollständige Übertragung eines Geschäftsguthabens zulässig
- Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur auf ein Mitglied oder künftiges Mitglied möglich
- künftige Mitglieder müssen zugelassen werden (u.a. Erfüllung der Anforderungen an Mitgliedschaft)
- ggf. Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Geschäftsguthaben
- Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bedürfen der Textform
- Möglichkeit der Vinkulierung im Gesellschaftsvertrag (Genehmigungserfordernis der Gesellschaft)

Steuern

- Veräußerer: Einkommensteuer
- Übernehmer: ggf. Schenkungsteuer
- Gesellschaften: ggf. Grunderwerbsteuer

Allgemeines

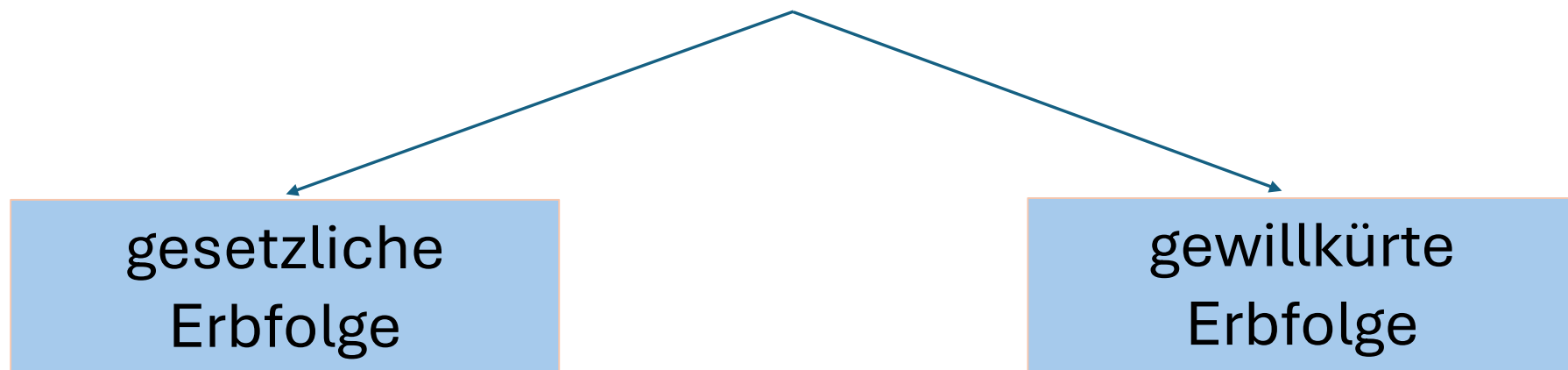
Merksatz:

„Soll jemand erben, muss ein anderer sterben.“

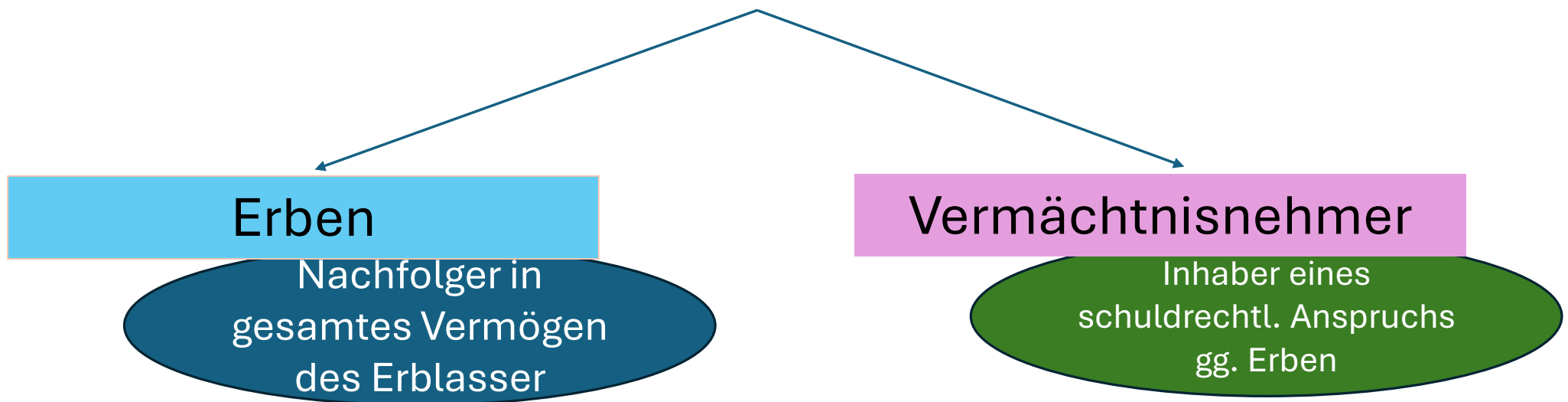
Allgemeines

- Rechtsfolgen des Todes gut geregelt
- Grundsatz: § 1922 BGB Generalsukzession
- Übergang des Vermögens des Erblassers auf die Erben erfolgt kraft Gesetzes
- kein Vorrang des Gesellschaftsrechts im Recht der Körperschaften

Übertragung von Vermögen aus dem Erbe



Übertragung von Vermögen aus dem Erbe



GmbH - Herausforderungen

- Übergang der Inhaberschaft an Geschäftsanteilen kraft Gesetzes
- Vererbbarkeit NICHT abdingbar
- Bildung von Erbengemeinschaften möglich/ keine automatische Teilung
- Übertragung von Erben auf Vermächtnisnehmer ist rechtsgeschäftliche Übertragung unter Lebenden
- Geschäftsführerstellung nicht vererblich
- Gefahr des Auseinanderfallens der Nachfolge in Geschäftsanteile und betrieblich zugeordneten Vermögen

GmbH - Lösungsansätze

- Ausschlussmöglichkeit von (bestimmten) Erben im Gesellschaftsvertrag
- Suspendierung/ Einschränkung des Stimmrechtes bei Erbengemeinschaften
- Verpflichtung zur Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen auf (bestimmte) Vermächtnisnehmer
- angemessene Abfindungsregelung
- Notfallplanung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft
- Gesamtplan „Todesfall und Nachfolge“

Genossenschaft

- Übergang der Mitgliedschaft und Geschäftsguthaben kraft Gesetzes
- Vererbbarkeit NICHT ausschließbar
- Ausscheiden der Erben zum Ende des Geschäftsjahres; aber Möglichkeit abweichender Satzungsregelung
- Bildung von Erbengemeinschaften möglich/ keine automatische Teilung; nur gemeinsame Stimmrechtsausübung
- Übertragung von Erben auf Vermächtnisnehmer ist rechtsgeschäftliche Übertragung unter Lebenden
- (Gefahr des Auseinanderfallens der Nachfolge in Geschäftsanteile und betrieblich zugeordneten Vermögen)

Steuern

- Erblasser: Einkommensteuer
- Erbe/ Vermächtnisnehmer: Erbschaftsteuer
- Gesellschaften: ggf. Grunderwerbsteuer

Folientitel hier einfügen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.geiersberger.de